

Editorial

Die Digitalisierung ist ein die Wissenschaft und die Gedächtnisinstitutionen seit vielen Jahren beherrschendes Thema. Dabei geht es nicht bloß um veränderte mediale Formen oder neue Methoden, die die vorhandenen Strukturen ergänzen, sondern um eine grundlegende Infragestellung aller bisherigen Arbeitsweisen. Solche Veränderungen haben positive und negative Effekte. Zu den positiven Effekten gehört sicher, dass durch die Digitalisierung der Zugang zu den Sammlungen der Gedächtnisinstitutionen und den Erkenntnissen der Wissenschaft enorm erleichtert und verbessert werden kann. Diese überaus faszinierende und begrüßenswerte Entwicklung ist aber nicht nur eine Frage der Technik und ihrer Anwendung, sie wirft auch eine Fülle rechtlicher Probleme auf. Rechtsfragen innovativer Technik stehen dabei stets in der herausfordernden Spannung von neuen technischen Möglichkeiten auf der einen und Rechtsvorschriften auf der anderen Seite, die für die neue technische Situation gar nicht gedacht waren oder aber noch so neu sind, dass ihre Anwendung und Auslegung mit erheblichen Unsicherheiten in der Praxis verbunden sind. Als Folge dieser Unsicherheit sind viele Handreichungen erstellt, Workshops organisiert, Tagungen abgehalten und Publikationen herausgegeben worden. Sie betreffen bei allen Unterschieden am Ende eine einzige Frage: Wie kann man rechtlich sauber einen möglichst einfachen und möglichst weiten Zugang zu Informationen, Kulturgütern und wissenschaftlichen Erkenntnissen ermöglichen?

Auch wenn die einschlägigen Diskussionen schon seit etwa 20 Jahren intensiv geführt werden, sind die einzelnen Diskurse in den jeweiligen Gedächtnissparten oder in der Wissenschaft immer noch merkwürdig voneinander abgeschottet, auch wenn es strukturell meist um vergleichbare Probleme und Fragestellungen geht. Auch fehlt es an einem publizistischen Ort, an dem alle diese Fragestellungen und die unterschiedlichen Diskurse einrichtungsübergreifend zusammengeführt werden können. Hier setzt unsere neue Zeitschrift „Recht und Zugang“ (RuZ) an.

Sie wird von einem Herausgeberkreis getragen, der alle relevanten Teildiskurse abdeckt. Wir haben – in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis übrigens – Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Urheberrecht, Datenschutzrecht, Open Access, Kulturelles Erbe, Wissenschaftskommunikationen und Öffentlichkeiten, Archive, Bibliotheken und Museen gewinnen können. Das Publikationsformat als klassische Zeitschrift in einem etablierten Verlag irritiert bei einem Digitalthema vielleicht auf den ersten Blick. Warum, so könnte man fragen, wird nicht eine reine Online-Zeitschrift projektiert? Wird hier nicht eine einmalige Chance vertan, bei einem guten Thema endlich den Wechsel hin zu einer rein digitalen Publikationsform zu wagen? Diese Fragen sind berechtigt. Wir glauben aber, dass die vorliegende Form am besten geeignet ist, um eine wirkungsvolle Zusammenführung der der vielfältigen Diskussionen zum digitalen Zugangsrecht von Wissenschaft und Gedächtnisinstitutionen zu erreichen.

DOI: 10.5771/2699-1284-2020-1-3

Es geht um juristische und rechtswissenschaftliche Diskussionen. Solche Diskussionen finden in der Rechtswissenschaft nun einmal in den traditionellen Medien wie Zeitschriften und Monographien statt. Ein bloßes Online-Projekt hätte es schwer, gerade dort, wo eher konservative und digitalkritische Positionen vertreten werden, überhaupt wahr- und ernstgenommen zu werden. Wer sich ein wenig mit der Gesetzgebung der letzten Jahre im Bereich des Urheberrechts befasst hat, weiß, dass diese Positionen sehr relevant sind.

Weiterhin meinen wir, dass die verlegerische Arbeit rund um den Publikationsprozess bei Fachleuten, die von dem Geschäft etwas verstehen, gut und für die Herausgeberinnen und Herausgeber auch arbeitssparend aufgehoben ist. So haben wir genügend Freiraum für die inhaltliche Entwicklung der Zeitschrift.

Mit der Einbeziehung des Verlages ist ein sehr einfacher Ansatz verbunden, Openness zu gewährleisten. Die Zeitschrift wird parallel zur Druckausgabe auch online erscheinen, die Beiträge stehen unter einer freien Lizenz (CC-BY-SA), vgl. dazu auch den Beitrag von Ellen Euler in diesem Heft. Hier stellt sich natürlich sofort die Frage der Finanzierung. Uns war es ein wichtiges Anliegen, dass das Publizieren in der RuZ kostenfrei sein soll, auch und gerade um Autorinnen und Autoren aus den Gedächtnisinstitutionen gewinnen zu können. Bei der Produktion der Zeitschrift entstehen aber Kosten, die gedeckt werden müssen. Der Verlag und die Herausgeberinnen und Herausgeber setzen auf die Bereitschaft vor allem der Bibliotheken und der anderen Gedächtnisinstitutionen und Wissenschaftseinrichtungen, das Projekt und die Openness der RuZ durch ein Abonnement der Druckausgabe zu unterstützen. Wir wissen, dass die hier verhandelten Fragen und Probleme von sehr hoher praktischer und politischer Relevanz sind, und sind daher zuversichtlich, genügend Abonnenten gewinnen können, um die Zeitschrift auf Dauer frei zugänglich zu halten.

Sie, liebe Leserin, lieber Leser, halten nun das erste Heft in den Händen. Es wurde von uns Herausgeberinnen und Herausgebern bestritten. In Zukunft freuen wir uns auf viele Beiträge aus den Gedächtnisinstitutionen und der Wissenschaft. Willkommen sind auch Tagungsberichte. Wir überlegen, durch weitere Rubriken die RuZ zu einem informativen Ort für alle Fragen des Zugangsrechts zu Kunst, Kultur und Wissenschaft weiterzuentwickeln. Über Ihre Anregungen und Ihre Kritik freuen wir uns immer!